

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **6 (1939-1940)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Monatschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: W. BÜSIGER, BERN, Finkenhubelweg 30 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; P.-D. Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 2.21.55

Inhalt — Sommaire		
	Seite	Page
Künstliches Vernebeln als Hilfsmittel des Luftschutzes. Von Ing. Frd. Toblacher, Marburg	17	Bundesratsbeschluss betreffend die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und der Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes durch die Militärversicherung
Die Entwicklung und die Organisation des Gasschutz- rettungswesens der schweizerischen Feuerwehren. Von Kdt. Bucher, Bern	24	Ausland-Rundschau
		27
		28

Künstliches Vernebeln als Hilfsmittel des Luftschutzes

Von Ing. Frd. Toblacher, Marburg

Wenn man die den Luftschutz betreffenden Veröffentlichungen in den Tageszeitungen und Fachzeitschriften aufmerksam verfolgt, so muss man zur Erkenntnis kommen, dass fast alle Luftschutzorganisationen und die dazu aufgestellten Behörden ausschliesslich nur Massnahmen zur Behebung der durch ein Bombardement aus der Luft entstandenen Schäden usw. vorsehen, also sich nur auf die Bekämpfung der *Folgen* eines Luftangriffes beschränken, dagegen fast gar keine vorbeugenden Massregeln zur Verhinderung eines Luftangriffes treffen, da die sogenannte aktive Luftabwehr ausschliesslich den militärischen Behörden usw. vorbehalten ist.

Dies ist auch ganz richtig, so lange man als «aktive» Luftschutzmittel lediglich nur Jagd- und Aufklärungsflugzeuge sowie Flugzeugabwehrartillerie im Auge hat. Es gibt aber auch noch andere Luftschutzmittel zur Verhinderung von Luftangriffen, welche durchaus nicht den militärischen Behörden vorbehalten bleiben sollen, sondern die ebenso gut und manchmal sogar besser von den zivilen Luftschutzorganisationen angewendet werden können und sollen. Es sind dies:

1. *Luftbarrikaden* oder Sperren, gebildet aus Fesselballonen und Drachen, welche aber so viele Nachteile haben, dass sie für ein kleines und nicht über grosse Reichtümer verfügendes Land nicht in Betracht kommen.

2. *Tarnung* durch:

- a) Schutzanstrich
- b) Verdunkelung, und
- c) künstliche Vernebelung.

Es ist keineswegs genug damit getan, Feuerlösch-, Entgiftungs-, Rettungs-, Aufräumemann-

schaften aufzustellen, bombensichere Unterstände zu bauen, Gasmasken anzuschaffen und an die Bevölkerung zu verteilen, die nicht an die bedrohten Orte gebundene Bevölkerung aufs freie Land zu befördern usw., sondern es ist unbedingt ebenso notwendig, überhaupt durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass ein Luftangriff mit einiger Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden kann.

Wenn z. B. die Belegschaft eines wichtigen Bahnhofes sich bei einem Luftangriff in bombensichere Unterstände in Sicherheit bringen kann, die oberirdischen Geleiseanlagen aber durch gut gezielte Bombentreffer vernichtet werden, so ist der Verkehr doch für viele Stunden, vielleicht auch Tage, lahmgelegt, was bei einem Verkehrsknotenpunkt hinter der Front böse Folgen haben kann.

Die Notwendigkeit wirkungsvoller *vorbeugender* Massnahmen steigt mit der Wichtigkeit des betreffenden Ortes für die Kriegführung bzw. Landesverteidigung. Der Feind richtet seine Luftangriffe dorthin, wo er seinem Gegner den grössten materiellen und moralischen Schaden zufügen kann. Und da nun in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die wichtigsten Staatsbehörden, die militärischen Kommandostellen, die kriegswichtigen Betriebe sich in den Städten oder in deren Nachbarschaft befinden, so ist klar, dass ganz besonders diese Orte durch wirkungsvolle Tarnungsmassnahmen gegen Fliegersicht geschützt werden müssen.

Die Fabrikhallen, Bahnhöfe, Verladeanlagen und Stellwerksbauten sind heutzutage schon so gross, dass sie mit einem schärferen Fernglase auch aus sehr grosser Höhe noch erkannt werden können. Der Führer eines Bombenflugzeuges